

Elektronische Gesundheitsakte und Datenschutz

ELGA: Missbrauch des Datenschutzarguments?

Die Bundesgesundheitskommission hat vor wenigen Tagen erneut einen einstimmigen Beschluss zur Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) gefasst, und es liegt auch ein entsprechender Gesetzesentwurf vor. An dieser Stelle wird versucht, die ELGA nach dem Datenschutzgesetz 2000 zu analysieren.

Ein Beitrag von Max Mosing

Pharmig-Generalsekretär Jan Oliver Huber aufzeigt (Chemiereport 11/7, Seite 14): „Im österreichischen Gesundheitssystem leisten wir uns leider immer noch sehr ineffiziente Strukturen und Prozesse.“

Dazu gehört wohl auch die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Krankengeschichte des Patienten für den einzelnen Arzt, was insbesondere zu teuren Doppeluntersuchungen und gefährlichen „Parallelmedikationen“ führt. Ob die ELGA das „Allheilmittel“ ist, kann hier offengelassen bleiben.

ELGA, der „datenschutzrechtliche Albtraum“?

Die ELGA sei vor Hackerangriffen nicht gefeit, und sensible Daten könnten leicht in falsche Hände geraten, warnte die Wiener Ärztekammer und lief Sturm gegen die elektronische Gesundheitsakte. Auch der ÖVP-Gesundheitssprecher Erwin Rasinger – selbst Arzt in Wien – führte den Datenschutz zur Bekämpfung des Projekts ins Treffen. Damit musste in der öffentlichen Diskussion auf das „Kostentrauma E-Card“, das den Ärzten noch immer in bester Erinnerung ist, und auf „(Untersuchungs,)Einsparungen zulasten der Ärzte“ nicht eingegangen werden. Die Bevölkerung hätte da wohl auch wenig Mitleid gehabt. Aber es war ohnedies schon ein Verhinderer ausgemacht: das Datenschutzrecht. Also gilt es, die ELGA – und zwar unabhängig von dem in Werdung befindlichen Spezialgesetz – aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beleuchten.

ELGA als „Verweisungsdatenbank“

Die ELGA soll – entgegen „geschürten Gerüchten“ – keine zentrale Datenbank mit allen Gesundheitsdaten werden, sondern eine „Verweisungsdatenbank“, welche also auf bestehende Daten in Krankenhaus-Informationssystemen verweist. Das macht sie zwar grundsätzlich nicht vor Hackerangriffen immun, aber zumindest wäre bei einem Angriff auf die ELGA nicht zwangsläufig mit Datenverlust zu rechnen. Autorisierung zum Zugriff auf die „Verweisungsdatenbank“ soll durch die E-Card erfolgen, sodass dann die Daten von den verschiedenen Einrichtungen zusammengeführt und für den Zugreifen-



© xxx

E-Health-Technologien sind nicht der (Datenschutz-)Weisheit letzter Schluss. Das allein wenn man sich vor Augen führt, dass das Unternehmen 23andMe, das Gen-Tests zu günstigen Preisen für jedermann anbietet, von der Ehegattin des Co-Gründers von Google, Sergey Brin, in Leben gerufen wurde – die Verbindung zum größten Datensammler der Welt wird wohl kein ganzer Zufall sein. Andererseits gilt in Österreich auch im Bereich der E-Health-Technologien, was

den 28 Tage lang einsehbar sein sollen – eine im Lichte der Zweckbindung durchaus lange Frist. Betriebsärzten soll – mangels E-Card-Nutzung – der Zugriff auf die ELGA verwehrt sein. Die ELGA als „Verweisungsdatenbank“ ergibt natürlich nur Sinn, wenn auf bestehende Daten verwiesen werden kann. Theresa Philippi, Juristin in der ELGA GmbH, führte aus, dass die Speicherung von Gesundheitsdaten bereits auf Basis von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt: Nach dem Kranken- und Kuranstalten-Gesetz besteht die Verpflichtung der Krankenanstalten zur Speicherung von Krankengeschichten; die elektronische Erfassung von klassifizierten Diagnosen ist nach dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen vorgesehen, und niedergelassene Ärzte sind nach § 51 Ärztegesetz 1998 zur Aufzeichnung über Zustand, Diagnose, Krankheitsverlauf und Medikation verpflichtet und zur elektronischen Dokumentation dessen berechtigt.

ELGA nach dem Datenschutzgesetz (DSG 2000)

In der Folge sollen mit der ELGA die allgemeinen Prüfungsschritte des DSG 2000 durchlaufen werden. Das ELGA-Gesetz wird dies wohl nicht notwendig machen. Geht man allein nach dem DSG 2000 vor, zeigen sich interessante Ergebnisse in ihrem Vortrag im Rahmen des IT-LAW.AT-Datenschutz-Symposiums: Auch bei Gesundheitsdaten sind die datenschutzrechtlichen Prinzipien des DSG 2000 einzuhalten, insbesondere Datensparsamkeit, Zweckbindung, Richtigkeit und Aktualität, Löschung bei Erreichung des Zwecks und in der Regel umfassende Interessensabwägung – nichts anderes wäre bei der ELGA zu beachten.

Zweifellos handelt es sich bei den Daten, welche über die ELGA „verlinkt“ werden, um „sensible Daten“ bzw. „besonders schutzwürdige Daten“ gemäß § 4 Z 2 DSG 2000. § 9 DSG 2000 listet abschließend die Gründe auf, bei deren Vorliegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung sensibler Daten nicht verletzt werden; also ein „Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt“. So dürften Gesundheitsdaten insbesondere nur dann verwendet werden, wenn

- der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat. Dies wäre wohl kein Anwendungsfall für die ELGA;
- sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. Dem versucht das ELGA-Gesetz gerecht zu werden;
- der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. Diese „vollinformierte Zustimmung“ im Sinne eines „opt-in“ soll nach den derzeitigen Vorstellungen bei der ELGA durch ein „opt-out“ ersetzt werden;
- die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies ist wohl nur ein denkbar kleiner Anwendungsbereich für die ELGA.
- die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich sind und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Hier scheitert die ELGA wohl an der „Erforderlichkeit“ der ELGA für die genannten Zwecke.

Genehmigungspflicht und Betroffenenrechte

Spannend wäre die Frage, wie es bei der ELGA mit den sehr umfassenden datenschutzrechtlichen Melde- und Genehmigungspflichten nach dem DSG 2000 aussehen würde. Die ELGA wäre nach dem DSG 2000 vorabkontrollpflichtig, sodass sie erst nach der Genehmigung durch die Datenschutzkommission (DSK) „aktiviert“ werden dürfte. Dabei könnte die DSK im Vorabkontrollverfahren dem ELGA-Betrieb Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen.

Unklar ist, ob die ELGA als Informationsverbundsystem, ein österreichisches Datenschutzspezifikum, zu qualifizieren wäre. Wenn ja, wäre die ELGA als solches DSK-vorabkontrollpflichtig.

Wer antragspflichtiger „Auftraggeber“ im Sinne des DSG 2000 wäre, könnte nur anhand der konkreten Ausgestaltung der ELGA und den dahinterstehenden „politischen Prozessen“ analysiert werden; das hätte auch Einfluss auf die Frage der Qualifikation als Informationsverbundsystem. Die ELGA GmbH wäre wohl jedenfalls „nur“ Dienstleister im Sinne des DSG 2000, hätte aber auch in dieser Funktion die doch sehr weitgehenden gesetzlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Die ELGA hätte nach dem DSG 2000 gegenüber den betroffenen Patienten (neben den entsprechenden Informationsverpflichtungen nach § 24 DSG 2000 bei Aufnahme des Betriebs) insbesondere die „Betroffenenrechte“ sicherzustellen: Die Patienten hätten daher jedenfalls das Recht auf umfassende Auskunft über die Verwendung ihrer Daten, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung unrichtiger Daten und das Widerspruchsrecht.

Schadenersatz nach dem DSG 2000

Ob und wie weit die Einführung oder auch die Verhinderung die ELGA das Haftungspotential von Ärzten beeinflusst, bleibt anheimgestellt. Zurückkommend auf die Kampagne der Ärztekammer, „ELGA stellt Sie vor den anderen bloß“, sei aber auf die Möglichkeit des immateriellen Schadenersatzes – eine Besonderheit des DSG 2000 – hingewiesen: Werden bei Missbrauch von ELGA durch die öffentlich zugängliche Verwendung von Gesundheitsdaten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur medienrechtlichen Bloßstellung gleichkommt, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung bis zu einem Betrag von 20.000 Euro. Ob das bei der ELGA – oder auch sonst – ausreichend abschreckend wäre, muss wieder dahingestellt bleiben.

Zur Auffassung der Ärzteschaft bezüglich ELGA siehe Seite 34



Dr. Max W. Mosing, LL.M., LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH, Wallnerstraße 4, 1010 Wien, www.gassauer.at.

Kontakt: m.mosing@gassauer.at,
Tel.: +43 (0)1/20 52 06-150.